

Diabetes und Führerschein Neue Rechtslage ab 01.10.2011



Ab 1.10.2011 gilt, dass bei Vorliegen von Diabetes die Lenkberechtigung nur mehr befristet erteilt oder belassen*) wird.

Für Zuckerkrankte, die medikamentös (Insulin oder bestimmte Tabletten) behandelt werden, tritt ab 1.10.2011 folgende Gesetzesänderung (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung) in Kraft und lautet wie folgt:

"Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen*) werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkrankte die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

Hinsichtlich Befristungszeitraum und Voraussetzungen wird zwischen den Führerscheinklassen unterschieden und zwar:

Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, wird die Lenkberechtigung der Gruppe 1 (**Klassen A, B, BE und F**) **nur für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren** und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen (z. B. HbA1c-Vorlage) und amtsärztlicher Nachuntersuchung **erteilt oder belassen**.

Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 (**Klassen C1, C1E, C, CE, D und DE**) **nur für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren** unter der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen **erteilt oder belassen*)** werden.

Die Voraussetzungen sind:

- der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
- es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;
- der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise ein Kraftfahrzeug lenkt;
- der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;
- es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

Hingegen darf Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine anderer Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörungen leiden, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen, Schulung, Therapieumstellung und Blutzuckerkontrollen die Vermeidung von Hypoglykämien erreicht wird."

*) Erteilung: die Lenkberechtigung wird neu erteilt "belassen": man besitzt bereits die Lenkberechtigung

Hinweis:

Zuckerkrankte sind gesetzlich nicht verpflichtet, die Zuckererkrankung, wenn diese nach der Erteilung der Lenkberechtigung eingetreten ist, der Behörde zu melden.

Für weitere Fragen setzen Sie sich mit Ihrer Führerscheinbehörde in Verbindung.

Quelle: Sylvia Maringer, Sachbearbeiterin für Führerscheinangelegenheiten, Bezirkshauptmannschaft Schärding, Abteilung